

R STR 06/18 PA 41941/18

BESCHEID

Die Regulierungskommission hat in der Sitzung am 5. September 2018 gem. § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG beschlossen:

I. Spruch

Die Anträge auf Feststellung,

- 1. dass die Antragsgegnerin nicht berechtigt sei, die zwischen ihr und der Antragstellerin bestehenden Netzverträge und Netzzugangsverträge und die darauf gründende Verrechnungssystematik für Netznutzungsentgelte einseitig abzuändern;
- 2. dass die Antragstellerin nicht verpflichtet sei, aufgrund solcher einseitigen Vertragsänderungen Zahlungen an die Antragsgegnerin zu leisten; werden **abgewiesen**.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin betreibt das öffentliche Verkehrs- und U-Bahnnetz in **** und ist Netzzugangsberechtigte im Sinne des § 2 Abs 1 Z 55 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005). Die Antragsgegnerin ist die zuständige Verteilernetzbetreiberin.

In ihrem Streitschlichtungsantrag vom 07.06.2018 beantragt die Antragstellerin die aus dem Spruch ersichtlichen Feststellungen und bringt vor, dass zwischen ihr und der Antragsgegnerin hinsichtlich des für den Betrieb der U-Bahnen notwendigen Traktionsstroms Netzverträge vom 02./06.09.2006 bestünden.

Tel: +43-1-24 7 24-0

Fax: +43-1-24 7 24-900

Im Schreiben vom 22.05.2018 habe die Antragsgegnerin der Antragstellerin mitgeteilt, dass sie gemäß Schreiben des Vorstands der E-Control vom 11.04.2018 eine Nachverrechnung von Netznutzungsentgelten für jene Zählpunkte für Transaktionsstrom für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 16.02.2018 vornehmen werde, die bislang aufgrund von "Zählpunktsaldierungen" nicht in Rechnung gestellt worden seien. Die einseitige Vertragsänderung entgegen dem ausdrücklichen Willen der Antragstellerin sei rechtlich unzulässig und widerspreche dem Grundsatz der Vertragstreue. Die Antragsgegnerin sei daher nicht berechtigt, die gültig zustande gekommenen Netzverträge einseitig zu ändern.

Hinsichtlich des Feststellungsinteresses führt die Antragstellerin aus, dass der begehrte Feststellungsbescheid ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung darstelle, mit dem die Antragstellerin eine zukünftige Rechtsgefährdung abzuwenden vermöge. Durch das Begehren auf Feststellung könnte das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis für die Zukunft klargestellt und dadurch eine Rechtsgefährdung der Antragsgegnerin beseitigt werden. Es bestehe ein erhebliches rechtliches Interesse der Antragstellerin an der begehrten Feststellung.

In ihrer Stellungnahme vom 2.7.2018 legt die Antragsgegnerin die bestehende Korrespondenz mit dem Vorstand der E-Control im Verfahren V MIS 01/18 vor und erklärt die in der Stellungnahme vom 21.5.2018 enthaltenen Ausführungen zum Vorbringen. In dieser Stellungnahme bringt sie vor, dass eine Auflösung der Situation in der Vergangenheit nicht möglich gewesen sei, insbesondere auch aus technisch-praktischen Gründen. Auch auf rechtlicher Ebene sei die Verrechnung der Netznutzungsentgelte pro Zählpunkt in der von der E-Control beschriebenen Weise nicht berechtigt.

Der Bundesgesetzgeber habe mit der "kleinen Ökostromnovelle" BGBI. I Nr. 108/2018 den § 7 Abs 1 Z 83 EIWOG 2010, und damit die Definition des Zählpunktes novelliert. Dort sei nun ausdrücklich festgehalten, dass die in einem Netzbereich liegenden Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen seien, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999 unterliegen, dienten. Der Wiener Landesgesetzgeber habe dies mit der Änderung zum Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 LGBI. Nr. 11/2018 umgesetzt, indem er § 2 Abs 1 Z 84 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 gleichlautend novelliert habe.

In den Erläuterungen zur "kleinen Ökostromnovelle" sei ausdrücklich festgehalten, dass Straßenbahnanlagen bundesrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Vorgaben unterliegen würden, die eine Mehrzahl von Zählpunkten zwingend erforderlich machten. Für diese Fälle werde nunmehr klargestellt, dass die entsprechenden Mehrfacheinspeisungen für Abrechnungszwecke zu saldieren seien, womit es bei der Zahlungspflicht der Straßenbahnanlage bleibe. Durch das Wort "klargestellt" habe der Gesetzgeber festgehalten, dass er damit den Gehalt des Gesetzes nicht verändern wolle, sondern nur präzisieren und

die strittige Rechtsfrage dergestalt bestätigen wollte, wie sie auch bisher seitens der *** Netze GmbH ausgelegt worden sei. Es sei sohin nicht nachvollziehbar, dass es gerechtfertigt wäre, für den genannten Zeitraum (1.1.2016 bis 16.2.2018) die weiteren "Zählpunkte" gegenüber der *** *** nachzuverrechnen.

Die Antragstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 9.8.2018 aus, dass die Antragsgegnerin inhaltlich nicht auf das Vorbringen und die rechtlichen Bedenken der Antragstellerin eingehe. Insbesondere sei die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der in Aussicht gestellten Vorgangsweise nicht thematisiert worden. Die beabsichtigte Änderung der Verrechnungssystematik für den Zeitraum 1.1.2016 bis 16.2.2018 sei eine rechtlich unzulässige einseitige Vertragsänderung.

Um eine Nachverrechnung von Netznutzungsentgelt vornehmen zu können, müsse die Antragsgegnerin zwingend die bestehenden Netzverträge ändern. Die konkrete Messung und Verrechnung der Netznutzungsentgelte erfolge immer auf Grundlage der bestehenden Netzverträge, die entsprechende Regelungen enthielten. Auch die Antragsgegnerin gehe in ihrem Aufforderungsschreiben von 22.5.2018 davon aus, dass eine Vertragsänderung notwendig sei.

Die Antragstellerin habe einer derartigen Vorgangsweise niemals zugestimmt, und dies auch der Antragsgegnerin mitgeteilt. Die Antragsgegnerin beabsichtige, die gültig zustande gekommenen Netzverträge abzuändern, um entgegen dem übereinstimmenden Parteiwillen die Verrechnungspraxis für Netznutzungsentgelt für den Zeitraum 1.1.2016 bis 16.2.2018 umzustellen.

Diese einseitige Vertragsänderung sei rechtlich unzulässig, zumal sie dem Grundsatz der Vertragstreue widerspreche und damit grundlegenden Prinzipien des Vertragsrechtes zuwiderlaufe.

II.2. Sachverhalt

Das *** U-Bahnnetz ist hinsichtlich des Traktionsstroms dezentral angespeist:

Die Versorgung des U-Bahnnetzes erfolgt aus einer größeren Anzahl von Umspannwerken (Umspannung von Hoch- auf Mittelspannung) der Netzbetreiberin *** Netze GmbH. Die Eigentumsgrenzen zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin befinden sich jeweils in den jede Mittelspannungsleitung Umspannwerken. Für zu den (Gleichrichterstationen) der *** *** besteht eine Zähl-/Messeinrichtung, über welche die in Anspruch genommene Leistung gemessen und die verbrauchte Energie gezählt wird. Die für der *** U-Bahnen benötigte Energie wird über mehr als Mittelspannungsleitungen von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin übergeben. Gemäß den Netzverträgen vom 2./6.9.2006 erfolgt eine Zusammenrechnung der Zählpunkte für die U-Bahnlinien U1 bis U4 zu einem Zählpunkt ("Zählpunktsaldierung"), die Zählpunkte für die U-Bahnlinie U6 sind zu einem weiteren Zählpunkt saldiert.

Die Antragsgegnerin beendete in ihrem Netzgebiet bis Ende 2015 alle Zählpunktsaldierungen betreffend andere Netzzugangsberechtigte, lediglich die Zählpunkte der Antragstellerin werden weiterhin saldiert. Dadurch werden Leistungsspitzen einzelner Zählpunkte geglättet, die ansonsten zu einer höheren Leistung (Leistungskomponente des Netznutzungsentgeltes) auf den betreffenden Zählpunkten führen würden.

Der Vorstand der E-Control forderte mit Schreiben vom 11.4.2018 die Antragsgegnerin auf, diesen Missstand abzustellen, und für den Zeitraum 1.1.2016 bis 16.2.2018 eine Nachverrechnung dahingehend vorzunehmen, dass die Leistungen/Energiewerte pro Zählpunkt, dh ohne Saldierung, ermittelt werden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 22.5.2018 der Antragstellerin mit, dass sie die bestehenden Netzverträge für den Zeitraum vom 1.1.2016 bis 16.2.2018 abändern werde, um für diesen Zeitraum eine Nachverrechnung vornehmen zu können. Die Antragstellerin lehnte mit Schreiben vom 4.6.2018 eine einseitige Änderung der Netzverträge und der darauf gründenden Verrechnungssystematik ab, dies mit der Begründung, die einseitige Vertragsänderung sei rechtlich nicht zulässig.

Eine Änderung der Verträge hat in der Folge nicht stattgefunden, die bisher gehandhabte Saldierung der Zählpunkte wird weiterhin fortgesetzt. Eine rückwirkende Änderung der Verträge und der Verrechnungspraxis hat nicht stattgefunden, eine Nachverrechnung wurde nicht vorgenommen.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich im Wesentlichen auf das Vorbringen der Streitparteien, auf die vorgelegte Korrespondenz, insbesondere auf die Schreiben vom 22.5.2018 und vom 4.6.2018.

Die Art der Versorgung mit Traktionsstrom (dezentrale Versorgung) und die Messung/Zählung über eine größere Zahl von Zählpunkten sind sowohl der Behörde als auch den Verfahrensparteien bekannt und unstrittig.

II.3. Rechtliche Beurteilung

Zulässigkeit des Feststellungsantrages:

Die Frage, ob die Antragsgegnerin berechtigt sei, bestehende Netzverträge und die darauf gründende Verrechnungssystematik abzuändern, berührt unmittelbar die rechtlichen Interessen der Antragstellerin. Da die Antragstellerin kein Leistungsbegehren erheben kann und ein rechtliches Interesse an den beantragten Feststellungen hat, ist der Feststellungsantrag zulässig.

In der Sache:

§ 2 Abs 1 Z 84 WEIWG 2005, LGBI. Nr. 46/2005 idF 51/2014 lautete:

"Zählpunkt" die Einspeise- oder Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig."

Durch die Novelle LGBI. Nr. 11/2018, kundgemacht am 16. Februar 2018, wurde diese Bestimmung neu gefasst (im Folgenden mit der Inkrafttretensbestimmung wiedergegeben):

Artikel I

Das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WElWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2014, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Z 84 lautet:

"84. "Zählpunkt" die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte einer Netzbenutzerin oder eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 310/2002, unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig;"

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Im Initiativantrag vom 8. Jänner 2018 wird dazu ausgeführt:

Mit der vorliegenden Änderung des § 2 Abs. 1 Z 84 WEIWG 2005 wird die grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 7 Abs. 1 Z 83 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) im Wiener Landesrecht umgesetzt.

Straßenbahnanlagen unterliegen bundesrechtlichen sicherheitstechnischen Vorgaben (vgl. § 23 f. Straßenbahnverordnung 1999), die eine Mehrzahl von Zählpunkten zwingend erforderlich machen. Für diese Fälle wird nunmehr klargestellt, dass die entsprechenden Mehrfachanspeisungen für Abrechnungszwecke zu saldieren sind, womit es bei der Zahlungspflicht je Straßenbahnanlage bleibt.

Die neue gefasste Begriffsdefinition des Zählpunkts im WEIWG 2005 idF LGBI. Nr. 11/2018 entspricht wörtlich der entsprechenden Begriffsdefinition im EIWOG 2010 idF BGBI. I Nr. 108/2017. Die Ausführungen im Initiativantrag zur Novelle des WEIWG wurden nahezu wörtlich aus den Erläuterungen zur Novelle des EIWOG 2010 übernommen (siehe 1519 BeilagenNR XXV.GP, Seite 10).

Beim elektrischen System der *** U-Bahn handelt es sich um eine kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundene Anlage, die der Straßenbahnverordnung 1999 unterliegt. Die Zählpunkte, die der Versorgung des U-Bahnsystems mit Traktionsstrom dienen, entsprechen daher der novellierten Definition gemäß LGBI. Nr. 11/2018.

Gemäß den Inkrafttretensbestimmungen (Art. II) trat die Novelle des WEIWG 2005 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachung erfolgte am 16. Februar, sohin ist der Inkrafttretenszeitpunkt der 17. Februar 00.00 Uhr. Bis einschließlich 16. Februar 2018 galt noch die alte Rechtslage, ohne die Spezialregelung für Anlagen gemäß Straßenbahnverordnung 1999. Eine Rückwirkung ist weder in der Zählpunktsdefinition selbst noch in der Inkrafttretensbestimmung Art. II, LGBI. 11/2018 angeordnet. Die im Initiativantrag verwendete Formulierung "Für diese Fälle wird nunmehr klargestellt…" deutet zwar Überlegungen hinsichtlich einer Rückwirkung oder einer authentischen Interpretation an, im vom Wiener Landtag beschlossenen Gesetzestext finden diese Überlegungen jedoch keinen Niederschlag.

Die Materialien zu einem Gesetz (Regierungsvorlagen, Begründung von Initiativanträgen, Wortmeldungen von Abgeordneten usw.) können zwar zur Auslegung von Gesetzesbestimmungen herangezogen werden, allerdings nur insoweit, als unbestimmte Gesetzesausdrücke auszulegen oder Lücken im Gesetz zu schließen sind. Bei einem vollkommen klaren Gesetzestext, der eine eindeutige Anordnung und eine eindeutige Inkrafttretensbestimmung enthält, besteht für eine Interpretation kein Raum. Weiters besteht keine Lücke im Gesetz.

Ausführungen in Erläuterungen zu einem Gesetzesentwurf oder in einer Begründung eines Initiativantrages können daher nicht zu einer Abänderung oder Erweiterung des Geltungszeitraums eines beschlossenen Gesetzes herangezogen werden.

Insbesondere die Inkrafttretensbestimmung ist eindeutig, die geänderte Begriffsbestimmung gilt daher ab dem 17. Februar 2018.

Nach der Judikatur des VwGH (vgl. etwa VwGH 25.5.2016, Ro 2016/10/001 mwN) kommt eine authentische Interpretation eines Gesetzes nur durch eine Erklärung in einem kundgemachten Gesetz und nicht durch bloße Äußerungen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens zustande. Es muss sich aus dem Gesetz selbst ergeben, dass der Gesetzgeber eine bestimmte Regelung in einem bestimmten Sinn verstanden wissen will (vgl. das Erkenntnis vom 29. November 2011, Zl. 2010/10/0018, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2013, Zlen. V 48/2013-18, V 57/2013-1, wonach die mit der authentischen Interpretation verbundene Rückwirkung von gesetzlichen Bestimmungen aus "den einschlägigen Anordnungen" des Gesetzgebers zum Ausdruck kommen muss).

Auch ist nach der Judikatur des VwGH ein kundgemachtes Gesetz aus sich selbst auszulegen; andere Erkenntnisquellen über die Absicht des Gesetzgebers sind erst dann heranzuziehen,

wenn die Ausdrucksweise des Gesetzgebers zweifelhaft ist. Gesetzesmaterialien, die im Gesetzestext, der für sich allein gesehen keinen Anlass zu Zweifel gibt, keinerlei Ausdruck finden, sind unmaßgeblich (vgl. etwa VwGH 6.3.1989, 88/15/0066). Ebenso kommt den Gesetzesmaterialien, soweit sie den aus dem Gesetzestext und der Systematik des Gesetzes gewonnenen Interpretationsergebnissen widersprechen, keine Bedeutung bei der Auslegung zu (VwGH 24.6 2014, 2012/05/015). Genau dies ist gegenständlich jedoch der Fall, da die Legaldefinition zuerst klar alle Zählpunktsaldierungen untersagt hat und nun eine Ausnahme normiert wird. Der Gesetzeswortlaut lässt nicht im Geringsten auf eine Rückwirkung schließen, wodurch dem Erfordernis einer möglichst klaren Formulierung bei Rückwirkungen im Sinne des Vertrauensschutzes nicht entsprochen wird. Nach der Jud des VfGH (VfGH 19.06.1923, A16/23) darf die Rückwirkung eines Gesetzes nicht in einem weiteren Umfang angenommen werden, als es zweifellos aus dem Wortlaut und dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, insbesondere nicht zur Einschränkung vorher erworbener oder vom Gesetz zugedachter Rechte. Die Annahme einer "authentischen Interpretation" dahin, die Straßenbahnanlagen seien von dem Verbot der Zählpunktsaldierung schon bisher ausgenommen gewesen, verbietet sich außerdem auch schon wegen der Inkrafttretens-Anordnung in Artikel II, LGBI. 11/2018, die gerade keine Rückwirkung anordnet (vgl. hierzu etwa auch VwGH 25.03.2009, 2006/03/0085).

Im Ergebnis war daher bis einschließlich 16. Februar 2018 eine Saldierung von Zählpunkten unzulässig, unabhängig davon, ob es sich um eine Straßenbahnanlage handelte oder nicht.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, das auch § 113 Abs. 1 ElWOG 2010 demnach privatrechtliche Vereinbarungen, die den Bezug, die Lieferung und den Austausch oder den Transport von Elektrizität regeln, soweit sie mit Unionsrecht vereinbar sind, durch die Regelung des ElWOG 2010 unberührt bleiben - an dieser Beurteilung nichts zu ändern vermag. Diese Bestimmung existierte bereits im ElWOG 1998, BGBI. 143/1998, und sollte verhindern, dass aufgrund der Neuordnung des Marktsystems zu einem völlig liberalisierten Elektrizitätsmarkt alle bestehenden Verträge neu geschlossen werden müssen. Bestehende Verträge sollten aufrecht erhalten werden können, die Bestimmung ist jedoch teleologisch so zu reduzieren, dass die Verträge zwar grundsätzlich in Kraft bleiben, jedoch durch das neue Marktsystem (liberalisierter Markt) in die Vertragsverhältnisse eingegriffen wird (für eine ausführliche Darstellung vgl. Oberndorfer in Hauer/Oberndorfer Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz zu § 70). Der Inhalt der Altverträge ist daher in den "neuen" liberalisierten Energiemarkt einzupassen, bzw sind die Altverträge in ihrer Anwendung dahingehend anzupassen, dass sie mit den Regeln des neuen liberalisierten Marktes kompatibel sind. Aus diesen Gründen ist es auch nicht möglich, sämtliche Altverträge auf unbestimmte Zeit hin aufrecht zu belassen, auch wenn diese dem Marktsystem widersprechen. Dies würde nämlich zu gravierenden Ungleichbehandlungen von Marktteilnehmern führen.

Das gesamte System der Systemnutzungsentgelte ist zählpunktbezogen aufgebaut. Pro Zählpunkt sind Zählwerte zu ermitteln, welche als Basis für die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte ist zählpunktbezogen aufgebaut. Pro Zählpunkt sind Zählwerte zu ermitteln, welche als Basis für die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte ist zählpunktbezogen aufgebaut. Pro Zählpunkt sind Zählwerte zu ermitteln, welche als Basis für die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte ist zählpunktbezogen aufgebaut. Pro Zählpunkt sind Zählwerte zu ermitteln, welche als Basis für die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte ist zählpunkt sind Zählwerte zu ermitteln, welche als Basis für die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte ist zählpunkt sind Zählwerte zu ermitteln, welche als Basis für die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte ist zein zu ermitteln, welche als Basis für die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte ist zein zu ermitteln, welche als Basis für die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte ist zein zu ermitteln, welche als Basis für die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte ist zein zu ermitteln, welche als Basis für die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte ist zein zu ermitteln zu

zungsentgelte dienen. Eine Aufsummierung mehrerer Zählpunkte ist durch § 7 Abs 1 Z 83 EIWOG 2010 bzw § 2 Abs 1 Z 84 WEIWG 2005 ausdrücklich untersagt.

Der alte Vertrag gilt zwar grundsätzlich weiter, jedoch muss der Netzkunde innerhalb dieses Vertrages eine Fortentwicklung durch Änderungen der Gesetze und Änderungen der Marktregeln dulden, um die gesetzlich vorgesehene Gleichbehandlung aller Netzkunden zu gewährleisten. Der Netzbetreiber ist daher berechtigt (und auch verpflichtet), eine Fortführung der seit geraumer Zeit (jedenfalls seit Abschluss des Vertrages vom 2./6.9.2006) gehandhabten Summenzählung, und die daraus sich ergebenden Vorteile bei der Verrechnung zugunsten des Kunden nicht zu dulden (in diesem Sinne auch Energie-Control Kommission 22.11.2010, K STR 52/10).

Selbst ohne Korrektur des Vertrages wäre die Antragsgegnerin zur Nachverrechnung berechtigt. Gemäß § 2 Abs 1 Z 84 WEIWG 2005 in der Fassung vor der Novelle LGBI. 11/2018 ist ein "Zählpunkt" die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Jede einzelne Messeinrichtung über die die an die Antragstellerin übergebene Energie erfasst wird, ist daher für sich selbst betrachtet, ein Zählpunkt. Gemäß § 52 Abs 1 EIWOG 2010 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) ist das Netznutzungsentgelt von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Wenn ein Vertrag Bestimmungen enthält, die gegen ausdrückliche gesetzliche Anordnungen verstoßen, so ist dieser Vertrag (oder die entsprechende Vertragsbestimmung) gemäß § 879 Abs 1 ABGB nichtig. Auch bei Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen wäre der Netzbetreiber zur unmittelbaren Verrechnung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 52 EIWOG 2010 berechtigt.

Darüber hinaus enthalten die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz, die auch für das Rechtsverhältnis zwischen den Streitparteien gelten, in Pkt. XXV.3 eine Teilungültigkeitsklausel:

3. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer iSd KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Beide Streitparteien sind Unternehmer im Sinne des KSchG. Daher gilt auch der zweite Teil der Teilungültigkeitsklausel, wonach die Vertragspartner verpflichtet sind, die ungültige Bestimmung durch eine gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Die Anträge der Antragstellerin waren daher abzuweisen.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 5. September 2018